

Zusammenstellung
der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von dritter Seite zur 1. Änderung
des Bebauungsplans A 11 – „Wohngebiet zwischen Hortensienweg und Kornblumenweg“

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, am Verfahren der Bauleitplanung beteiligt und entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung benachrichtigt werden. Dieses wurde seitens der Stadt Wiesmoor mit Schreiben vom 22.01.2018 mit Fristsetzung zum 02.03.2018 durchgeführt. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 02.03.2018.

In der nachstehenden Auflistung sind die entsprechenden Stellungnahmen aufgeführt.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
1.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich	07.02.2018	Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. A 11 keine Bedenken. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Zur Kenntnis genommen. Nach Abschluss des Verfahrens wird die gültige Bauleitplanung übersandt.
2.	Ev.-luth. Kirchenamt Aurich	-	Fehlanzeige	-
3.	Landkreis Aurich	27.02.2018	Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. <u>Hinweise:</u> • Ich weise darauf hin, dass die unter Punkt 4.3 der Begründung des Bebauungsplanes genannten und sogar als „Spielplatz“ bezeichneten Alternativen keine Alternativen im Sinne eines kindgerechten und das freie Spiel fördernden Spielplatzes sind. Der Freizeit- und Bewegungspark Wiesmoor ist vom Wohngebiet Hortensien-	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Die Oldenburger Straße braucht nicht gequert zu werden. Gequert werden muss die Hauptstraße im

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am
15.05.2018

weg/Kornblumenweg mit der Querung der Oldenburger Straße als Hauptverkehrsstraße verbunden und somit gerade jüngeren Kindern nicht ohne Begleitung zugänglich. Zugleich ist dieser Park ausgerichtet auf die Anforderungen sportlicher Aktivitäten und nicht geeignet für das Freispiel von Kleinkindern.

Der „Spielplatz“ zwischen Anthurienweg und Margeritenstraße ist als Grünfläche ohne Spielgerät zu beschreiben.

Aus den vorgenannten Gründen rege ich aus sozialpädagogischer Sicht an, die Änderungen des Bebauungsplanes zu überdenken oder wirklich kleinkindgerechte Alternativen zu schaffen.

- Durch die Änderung wird die Oberflächenentwässerungssituation nicht wesentlich verändert. Die geplante Regenwasserrückhalteanlage auf der freistehenden Fläche im Süden wird zudem im umliegenden Bereich eine deutliche Entschärfung mit sich bringen, sodass an dieser Stelle keine weiteren Forderungen erhoben werden.

- Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Die Böden im Plangebiet weisen eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Eine Verdich-

Bereich der Fußgängerampel in Höhe der einmündenden Gladiolenstraße.

Soweit die Notwendigkeit da ist, kann dieser Spielplatz wieder mit Spielgeräten bestückt werden.

Zur Kenntnis genommen. Die Beschlusslage zur Änderung des Bebauungsplanes liegt vor und ist eindeutig. Auch eine Anliegerversammlung am 15. April 2015 sah die Notwendigkeit zum Erhalt des Spielplatzes nicht. Die Begründung wird zum Thema Spielplatz noch redaktionell ergänzt.

Zur Kenntnis genommen. Die südliche Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Wiesmoor. Das RRB ist aber nach wie vor Zielsetzung.

Auf der Planunterlage ist ein entsprechender Hinweis enthalten. Die Vorgaben werden beachtet. Etwaige Bauherrn werden auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die allgemeinen Vorgaben für den Bodenschutz durch

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
			<p>tion zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. In verdichtungs-empfindlichen Abschnitten ist nur bei geeigneten Bodenwasserverhältnissen zu arbeiten. Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p>	<p>das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) und des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) werden beachtet. Etwaige Bauherrn werden auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen.</p>
			<p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.</p>	<p>Aufgrund der im Plangebiet noch verfügbaren relativ kleinen Freiflächen wird die Notwendigkeit einer bodenkundlichen Baubegleitung nicht gesehen. Die Empfehlung wird aber trotzdem an etwaige Bauherrn weitergegeben.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Vorgaben des allgemeinen sowie besonderen Artenschutzes (§§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz) zu beachten. Gehölze und die belebte Oberbodenschicht dürfen nur im gesetzlich zulässigen Zeitfenster entfernt werden. Bei Abriss- und Erschließungsmaßnahmen festgestellte Vorkommen besonders geschützter Arten sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Aurich unmittelbar zu melden und weiteres Vorgehen ist abzustimmen. 	<p>Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planunterlage vorhanden. Die gesetzlichen Vorgaben werden beachtet. Etwaige Bauherrn werden auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen</p>
			<p>Hinsichtlich der bodendenkmalpflegerischen Belange verweise ich vorsorglich auf die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft.</p>	<p>Die Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft wird beachtet.</p>

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
-----	------	-------	------------	--

4.	Gemeinde Friedeburg	-	Fehlanzeige	-
5.	Gemeinde Uplengen	-	Fehlanzeige	-
6.	Gemeinde Großefehn	-	Fehlanzeige	-
7.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Aurich – Katasteramt Aurich	13.02.2018	Gegen den Bebauungsplan (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
8.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Aurich	-	Fehlanzeige	-
9.	Agentur für Arbeit Emden	-	Fehlanzeige	-
10.	Bundesanstalt für Immobilienangelegenheiten	-	Fehlanzeige	-
11.	Handwerkskammer f. Ostfriesland	-	Fehlanzeige	-
12.	Industrie- und Handelskammer	26.02.2018	Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.	Zur Kenntnis genommen.
13.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	20.02.2018	Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.	Zur Kenntnis genommen.
14.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	-	Fehlanzeige	-
15.	Staatliches Baumanagement Emden - Baugruppe Aurich	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
16.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	27.02.2018	<p>Das Plangebiet befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel und im Interessengebiet militärischer Funk.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Wittmund nach § 18 a LuftVG.</p> <p>Anhand der mit Betreff übersandten Unterlagen bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Aufgrund der Lage des Plangebiets ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
17.	NLWKN - Betriebsstelle Aurich	31.01.2018.	<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist jedoch zu gewährleisten.</p> <p>Stellungnahme als TöB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen. Das Oberflächenwasser wird ordnungsgemäß abgeleitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
18.	Polizeiinspektion Aurich - Sachgebiet Verkehr	-	Fehlanzeige	-
19.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V.	29.01.2018	Der Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. erhebt gegen die o.g. Bauleitplanung keinerlei Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
20.	ADFC Ortsclub Wiesmoor e.	-	Fehlanzeige	

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
-----	------	-------	------------	---

V., z. H. Herrn Karl-Heinz Herzog

- | | | | | |
|-----|---|------------|--|------------------------|
| 21. | Avacon AG | 29.01.2018 | <p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/Purena GmbH/WEVG GmbH & Co. KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>26639 Wiesmoor OT Wiesmoor Kornblumenweg</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> | Zur Kenntnis genommen. |
| | | | <p>Achtung:
Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> | Zur Kenntnis genommen. |
| 22. | TenneT TSO GmbH | 31.01.2018 | <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> | Zur Kenntnis genommen. |
| 23. | Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH | 22.02.2018 | <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.01.2018.</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Ver-</p> | Zur Kenntnis genommen. |

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
			<p>bindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	
24.	EWE Netz GmbH - Netzregion Ostfriesland	19.02.2018	<p>Die EWE Netz GmbH hat keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH	28.02.2018	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn u. Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn,</p>	<p>Die zahlreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Gegenstand der Bauleitplanung.</p> <p>Der Zeitpunkt wird rechtzeitig mitgeteilt.</p>

Nr. Name
Datum
Anregungen

schriftlich anzuzeigen.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Stadt ist derzeit nicht Eigentümer der Flächen.

Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: „Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“ erfolgen.

Die Notwendigkeit wird derzeit nicht gesehen. Der Grundstückseigentümer wird über die Situation informiert.

Vor diesem Hintergrund weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die TK-Linien nur dann verlegen können, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Der Hinweis bezieht sich nicht unmittelbar auf den Bebauungsplan, er wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

08.03.2018

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen ab-

Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
			zugeben.	
			Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Zur Kenntnis genommen.
			Im Baugebiet werden Verkehrsflächen nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet. Diese Flächen müssen aber zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.	Siehe oben.
			Zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung bitten wir deshalb, die im beigefügten Plan farbig gekennzeichnete Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen. Diese Kennzeichnung alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut: „Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung.“ erfolgen.	Siehe oben.
			Wir bitten Sie, in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgende Forderung ent-	Die Notwendigkeit einer zusätzlichen textlichen Festsetzung wird nicht gesehen. Die Begründung wird

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
			<p>sprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:</p> <p>„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den Versorgungsbetrieben einzuladen.</p> <p>Wir sind dann gerne bereit, einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.</p>	<p>redaktionell ergänzt.</p> <p>Siehe oben.</p>
26.	Oldenburgisch-Ostfr. Wasserverband	09.02.2018	<p>Wir nehmen zu der oben genannten Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung:</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Die zahlreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen sie beziehen sich unmittelbar auf die Erschließungsplanung und werden dort beachtet.</p>

Nr. Name

Datum

Anregungen

		<p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle Wiesedermeer, Tel 04948 – 9180111, in der Örtlichkeit an.</p>
29.01.2018		<p>Wie aus den Planunterlagen ersichtlich, befinden sich im Bereich Ihrer o.g. Baumaßnahme Leitungen des OOWV und evtl. nicht in den Plänen eingetragene Elektrokabel. Bitte beachten Sie zwingend die nachfolgenden Leitungsschutzhinweise.</p> <p>Sie werden aufgefordert, auf OOWV Leitungen und Anlagen Rücksicht zu nehmen und die Bauarbeiten erst nach einer örtlichen Einweisung durch den zuständigen Dienststellenleiter der OOWV Betriebsstelle Aurich, Tel. 04948 – 80111 zu beginnen.</p> <p>Mit vorhandenen Elektrokabeln haben Sie bei Leitungen mit einer Nennweite \geq DN 400 und bei Rohwasserleitungen zu rechnen.</p> <p>Die genaue Lage der Elektrokabel wird Ihnen, nach einer Terminabsprache Ihrerseits mit der Elektrotechnik (AP-ET) des OOWV unter ap-plan-elektrotechnik@oowv.de, in der Örtlichkeit angegeben.</p> <p>Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf kürzestem Weg verlaufen. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. ä.) festzustellen.</p>

Nr. Name

Datum

Anregungen

Beschlussvorschläge für den Rat am
15.05.2018

Bei nicht bekannter Lage der Versorgungseinrichtungen ist auf Maschineneinsatz zu verzichten.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des OOWV, so dass ggf. noch mit Anlagen weiterer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen, durch Abgreifen aus dem Plan, ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nur enthalten, wenn entsprechende Informationen vorliegen.

Der Schutzstreifen ist abhängig von der Nennweite der Leitung und beträgt – von den Ver-/Entsorgungsanlagen aus zu beiden Seiten gemessen – bei einer Nennweite bis DN 150 2,0 m, über DN 150 bis DN 400 3,0 m, über DN 400 bis DN 600 4,0 m und über DN 600 5,0 m. Eine Überbauung des Schutzstreifens und der Ver-/Entsorgungsanlagen des OOWV ist nicht erlaubt. Die Richtlinien des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 sind bei der Planung/Durchführung Ihrer Baumaßnahme zu beachten.

Ob Sicherungsarbeiten erforderlich sind, muss vor Ort festgestellt werden.
Die Kosten gehen zu Lasten des Veranlassers.
Bei Abgabe auf digitalem Übermittlungswege (z. B. E-Mail) trägt der Empfänger das Übertragungsrisiko. Die Daten sind in keiner Art zu verändern oder zu manipulieren.

Für weitere Rückfragen bezüglich Stellungnahme/Planungen etc. wenden Sie sich bitte an Frau Höcker, Tel.: 04401-916265 oder

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
			hoecker@oowv.de.	
27.	Deutsche Post AG - Bauen GmbH Niederlassung Bremen	-	Fehlanzeige	-
28.	Ev.-luth. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
29.	Kath. Kirchengemeinde	-	Fehlanzeige	-
30.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	07.02.2018	Aus Sicht des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wird zu dem o.a. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Nach hier vorliegenden Informationen ist im Bereich kein Bergbau umgegangen. Gegen die Planungen bestehen von unserer Seite keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
31.	Ostfriesische Landschaft	15.02.2018	Gegen die 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	Zur Kenntnis genommen. In der Planunterlage ist ein entsprechender Hinweis enthalten. Zur Kenntnis genommen.
32.	GLL Meppen - Staatliche	-	Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen		
	Moorverwaltung				
33.	Landschafts- und Kulturbauverband Aurich	-		Fehlanzeige	-
34.	Nds. Landesforsten - Forstamt Neuenburg	-		Fehlanzeige	-
35.	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	-		Fehlanzeige	-
36.	Jägerschaft Aurich e. V., z. H. Herrn Dieter Schilling	-		Fehlanzeige	-
37.	Hegering Bagband, z. H. Herrn Dieter Schilling	-		Fehlanzeige	-
38.	Freiwillige Feuerwehr Wiesmoor, z. H. Herrn Behrends	-		Fehlanzeige	-
39.	Chemisches Untersuchungsamt Emden	-		Fehlanzeige	-
40.	Bund f. Umwelt- und Naturschutz, Deutschland	-		Fehlanzeige	-
41.	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	-		Fehlanzeige	-
42.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e. V.	-		Fehlanzeige	-
43.	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	-		Fehlanzeige	-
44.	BUND Regionalverband Ostfriesland	-		Fehlanzeige	-

Nr.	Name	Datum	Anregungen	Beschlussvorschläge für den Rat am 15.05.2018
45.	Naturschutzbund Wiesmoor/Großefehn, z. H. Herrn Wensel	26.01.2018	Zu dem o. a. beantragten Vorhaben nehmen wir für den Naturschutzbund Deutschland, Landes- verband Niedersachsen e. V., 30169 Hannover, wie folgt Stellung: Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) hat gegen die o. a. Maßnahme keine Einwände.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
46.	Landesverband Bürgerinitia- tiven Umweltschutz Nieder- sachsen e. V., z. H. Frau Fick-Tiggers	-	Fehlanzeige	-
47.	Kreissportbund Aurich	-	Fehlanzeige	-
48.	LGLN RD Meppen – Staatli- che Moorverwaltung	-	Fehlanzeige	-
49.	Ev.-reformierte Kirche in NW- Deutschland	-	Fehlanzeige	-
50.	Stadt Wiesmoor, Fachbe- reich 2, z. H. Herr H.-D. Schoon	-	Fehlanzeige	-
51.	Sielacht Stickhausen	29.01.2018	Das Bebauungsplangebiet A 11 – „Wohngebiet zwischen Hortensienweg und Kornblumenweg“ liegt außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Stickhausen. Die Sielacht Bockhorn-Friedeburg ist in diesem Bereich zuständig.	Zur Kenntnis genommen.
52.	Stadt Wiesmoor, Fachbe- reich 2, z.Hd. Herr H.-D. Schoon	-	Fehlanzeige	-
53.	Gleichstellungsbeauftragte	-	Fehlanzeige	-
54.	Stadt Wiesmoor, FG 1.4., z.Hd. Frau H. Schoon	-	Fehlanzeige	-

Bei den Trägern öffentlicher Belange, die sich zur 1. Änderung des Bebauungsplans A 11 – „Wohngebiet zwischen Hortensienweg und Kornblumenweg“ in der Stadt Wiesmoor nicht geäußert haben, ist davon auszugehen, dass diese keine Wünsche, Anregungen und Bedenken haben. Das Einverständnis zu den Planabsichten der Stadt Wiesmoor wird angenommen.

Von dritter Seite wurde eine nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Keine Person hat die Unterlagen im Rathaus eingesehen.

- | | | | | |
|----|---|------------|---|---|
| 1. | Hilde Ammermann,
Hauptwieke II 40, 26639
Wiesmoor | 23.02.2018 | <p>Ich nehme Bezug auf den Entwurf für o. g. Bebauungsplan für das Wohngebiet zwischen Hortensienweg und Kornblumenweg. In den örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO sind Dachformen und Dachneigungen vorgegeben.</p> <p>Mein Einwand richtet sich gegen die vorgegebenen Dachneigungen von 35 – 45°. Da ich Eigentümerin eines Grundstückes in dem betroffenen Gebiet bin und dort ein Wohnhaus zur Eigennutzung in Form eines Bungalows errichten möchte, ist diese für einen Bungalow sehr steile Dachneigung ein großer Nachteil. Die Dachneigung von ebenerdig genutzten Bungalows beträgt häufig zwischen 25 und 30°.</p> <p>Ich stelle deshalb hiermit den Antrag, die vorgegebenen Dachneigungen entsprechend auf 25 - 45 ° zu ändern. Ein 30°-Dach sollte mindestens zulässig sein. Da im Umfeld vom Flachdach bis zum Walmdach mit kleineren Dachneigungen alles vorhanden ist, dürfte eine Dachneigung in der gewünschten Form keine Beeinträchtigung darstellen. Nach jetzigem Planungsstand werden in dem Gebiet nur Einfamilienhäuser in Form von Bungalows geplant.</p> | <p>Die gewünschten Dachneigungen werden im Planentwurf mit aufgenommen. Der nachträglichen Änderung des Entwurfes lag eine sogenannte Betroffenheitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB zugrunde. Dafür wurden die betroffenen Grundstückseigentümer mit Schreiben vom 26.03.2018 gehört.</p> |
|----|---|------------|---|---|